

Amphibien-Fonds

der Stiftung Artenschutz und des VDZ

Ausschreibung 2014

1. Präambel

Der Besorgnis erregende globale Rückgang der Amphibien veranlasste die Zooverbände im deutschsprachigen Raum, sich langfristig für die Rettung dieser Tiergruppe einzusetzen. Das Amphibienprogramm umfasst Unterstützung von weltweiten Schutz- und Forschungsprojekten, Erhaltungszuchten für mehrere Arten, Fortbildung des Fachpersonals, Pflege heimischer Biotope sowie die Information der Öffentlichkeit.

Die Stiftung Artenschutz hat zur Finanzierung solcher Maßnahmen das Sonderkonto „Amphibien-Fonds“ eingerichtet. Die Stiftung Artenschutz verwaltet die Mittel, über die Vergabe entscheiden die beteiligten Zooverbände gemeinsam.

2. Ziel, Zweck und Gegenstand der Förderung

2.1 Ziel und Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Erhaltungsmaßnahmen und Forschung für bedrohte Amphibienarten oder -unterarten.

2.2 Die Maßnahmen, die durch den Amphibien-Fonds gefördert werden, liegen sowohl im Bereich des praktischen in-situ-Schutzes als auch in der artenschutzbezogenen Forschung. Die Förderung kann auch andere Maßnahmen umfassen, wenn dies zur Verfolgung der Ziele sinnvoll oder erforderlich ist.

3. Förderfähige Kosten und Aktivitäten

3.1 Förderfähige Aktivitäten sind:

- direkte Schutzmaßnahmen
- Natur- und Artenschutzmanagement
- Monitoring und andere Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Schutzprojekten
- Maßnahmen des Lebensraumschutzes
- Wissenschaftliche Forschung mit erkennbarer unmittelbarer Relevanz für den Artenschutz
- Bildung, Fortbildung und öffentliche Bewusstseinsförderung im Rahmen der vorgenannten Beiträge.

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.

3.3 Nicht förderfähige Kosten und Aktivitäten

Der Amphibien-Fonds unterstützt im Allgemeinen folgende Zwecke nicht:

- Forschungsvorhaben ohne erkennbare unmittelbare Relevanz für den Artenschutz
- Reine Tierschutzmaßnahmen
- Reine Bildungsprojekte
- Stipendien

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützig anerkannte Trägerorganisationen oder gemeinnützige Förderer eines Projektträgers sein sowie Mitarbeiter öffentlicher Institutionen. Privatpersonen kommen in Ausnahmefällen als Zuwendungsempfänger in Frage.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stiftung Artenschutz.

5.2 Nicht verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.

5.3 Die beantragte Höhe der Fördermittel sollte ca. 4.000 Euro betragen. Die Entscheidungskommission behält sich vor, die beantragten Fördermittel anteilig zu genehmigen.

6. Antragstellung

6.1 Inhalte des Antrags

Der Antrag sollte fünf Seiten nicht überschreiten und folgende Informationen enthalten:

- Titel des Projekts und Name des Projektkoordinators / Projektträgers
- Anschrift des Antragstellers
- Ziele des Projektes
- Projekthintergrund und ggf. einschlägige Vorarbeiten
- Geplante Maßnahmen und Aktivitäten
- Beteiligte Organisationen und ggf. Personen
- Ergebnisse, die mit der beantragten Förderung zu erwarten sind
- Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Informationen über Eigenleistung und beantragte / zugesagte / erhaltene Fördermittel anderer Organisationen.

Der Antrag soll die Bedeutung der Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz hervorheben sowie die allgemeine Herangehensweise und die Methoden benennen. Insbesondere ist anzugeben, in welcher Weise Stakeholder in das Projekt einbezogen sind.

6.2 Anträge auf Förderung sollen ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes Dokument über die Geschäftsstelle der Stiftung Artenschutz gestellt werden (info@stiftung-artenschutz.de).

6.3 Anträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

6.4 Einsendeschluss ist der **19.05.2014**.

7. Verwendungsnachweise und Mitteilungspflicht des Projektträgers

7.1 Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist zu dokumentieren, Kopien von Rechnungen usw. sind einzureichen und Originalquittungen aufzubewahren.

7.2 Der Antragsteller soll regelmäßig über die Entwicklung des Projektes berichten. Während der Laufzeit der Förderung sind Zwischenberichte zu erstellen. Die Stiftung Artenschutz und die Zooverbände sind berechtigt, sämtliche Sachinformationen für eigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

8.1 Die Projektträger müssen eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten und nachweisen. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Partner des Amphibienprogramms:

VDZ – Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.

DTG – Deutsche Tierpark-Gesellschaft e.V.

DWV – Deutscher Wildgehege-Verband e.V.

Zooschweiz – Verein wissenschaftlich geleiteter Zoologischer Gärten der Schweiz

OZO – Österreichische Zoo-Organisation

BdZ – Berufsverband der Zootierpfleger e.V.

VZP – Verband deutschsprachiger Zoopädagogen e.V.

DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

Stiftung Artenschutz

Münster, 13.03.2014